

Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton betreffend die Problematik invasiver gebietsfremder Pflanzen

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Das **Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG** (SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. August 2016) hat zum Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie die biologische Vielfalt zu erhalten (Art. 1). Es legt zudem Vorsichtsmassnahmen für den Umgang mit Organismen in der Umwelt fest (Art. 29a).

Das **Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG** (SR 451) vom 1. Juli 1966 (Stand am 1. Januar 2017) fordert für die Ansiedlung fremder Pflanzen- oder Tierarten eine Bewilligung des Bundesrates (Art. 23).

Die **Freisetzungsverordnung, FrSV** (SR 814.911) vom 10. September 2008 (Stand am 1. Februar 2016) regelt den Umgang mit Organismen in der Umwelt, und zwar folgendermassen:

- Organismen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn eine Beurteilung ihres Gefährdungspotentials vorgenommen worden ist und diese ergeben hat, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht (Art. 4).
- Der Umgang in der Umwelt mit gebietsfremden invasiven Organismen nach Anhang 2 (Art. 15 Abs. 2) ist verboten; das gilt für die folgenden 11 Pflanzenarten (bzw. Gruppen): Aufrechte Ambrosie, Nadelkraut, Nutalls Wasserpest, Riesenbärenklau, Grosser Wassernabel, Drüsiges Springkraut, Südamerikanische Heusenkräuter, Asiatische Staudenknöteriche, Essigbaum, Schmalblättriges Greiskraut, Amerikanische Goldruten;
- Abgetragener Boden, der mit Organismen nach Anhang 2 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen ist (Art. 15 Abs. 3).
- Die zur Bekämpfung solcher Organismen erforderlichen Massnahmen werden von den Kantonen angeordnet, während das BAFU für die Koordination und die Entwicklung einer nationalen Strategie gegen die Organismen zuständig ist (Art. 52).

Die **Verordnung über den Pflanzenschutz, PSV** (SR 916.20) vom 27. Oktober 2010 (Stand am 1. Januar 2018) legt für die Aufrechte Ambrosie, ein nach Anhang 6 besonders gefährliches Unkraut, fest, dass:

- deren Haltung, Vermehrung und Verbreitung verboten ist (Art. 5);
- die kantonalen Dienste zu ihrer Überwachung und Bekämpfung verpflichtet (Art. 41 und 42) sind.

Die **Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV** (SR 916.307.1) vom 26. Oktober 2011 (Stand 1. Januar 2018) setzt (in Art. 19) den Höchstgehalt für Ambrosiensamen in Futtermitteln auf 50 mg pro Kilogramm fest (Anhang 10, unter Verweis auf Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG).

Die **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV** (SR 814.81) vom 18. Mai 2005 (Stand 1. Januar 2018) untersagt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5) namentlich in:

- Riedgebieten und Mooren;
- in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, Wäldern, Hecken oder Feldgehölzen;
- in Grundwasserschutzzonen S1;
- auf und an Gleisanlagen in Grundwasserschutzzonen S2.

Gesetzliche Grundlagen auf Kantonsebene

Das **kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, kNHG** vom 13. November 1998 (SR/VS 451.1) vom 13. November 1998 besagt, dass:

- der Staatsrat bestimmt, welche Verwaltungsorgane mit der Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Organismen im Sinne der Freisetzungsverordnung beauftragt werden (Art. 17a Abs. 1);
- die Bekämpfung invasiver Organismen in enger Zusammenarbeit und im Einverständnis mit den betreffenden Gemeinden organisiert und umgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2);
- die zuständigen Behörden oder ein von ihr beauftragter Dritter nach öffentlicher Information befugt sind, sich Zugang zu Privatgrund zu verschaffen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bekämpfung invasiver Organismen dient (Art. 17a Abs. 3).
- der Kanton periodisch Bestandesaufnahmen über die invasiven Pflanzen- und Tierarten durchführt (Art. 21a).

Die **kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung, kNHV** (SR/VS 451.100) vom 20. September 2000 sieht zur Gewährleistung der materiellen und formellen Koordination zwischen den verschiedenen an der Bekämpfung invasiver Organismen beteiligten Organisationen vor, dass der Staatsrat eine Arbeitsgruppe einsetzt, welche die zur Umsetzung der kantonalen Strategie zur Bekämpfung invasiver Organismen erforderlichen Massnahmen vorschlägt (Art. 24a).

Das **kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren, kGWNg** (SR/VS 921.1) vom 14. September 2011 sieht für Waldeigentümer die Pflicht vor, Neophyten nach den Weisungen der Dienststelle zu bekämpfen (Art. 30).